

Schließfach- und Garderobenordnung der Universitätsbibliothek Siegen

Vom 24. April 2007

1. Überbekleidungen, Taschen und ähnliche Behältnisse sind in den von der Universität zur Verfügung gestellten Schließfächern und Garderoben für die Dauer des Aufenthalts in der Bibliothek abzulegen.
2. Das Schloss wird nach Einwurf von Euro-Münzen verschlossen. Die Verwendung von Fremdwährungen und Chips ist nicht gestattet. Beim Öffnen des Schließfaches wird das Pfandgeld automatisch zurückerstattet. Es ist nicht zulässig, mehr als ein Schließfach gleichzeitig zu belegen. In den Teilbibliotheken Hölderlinstraße, Paul-Bonatz-Straße und Emmy-Noether-Campus können gegen Hinterlegung eines Lichtbildausweises an den Leihstellen Schließfachschlüssel entliehen werden.
3. Die Benutzung der Schließfächer ist nur während der Öffnungszeiten der Bibliothek gestattet. Es ist untersagt, Lebensmittel, gefährliche oder gesundheitsgefährdende Stoffe und Gegenstände in den Schließfächern aufzubewahren.
4. Die Universität Siegen übernimmt für die in den Schließfächern und Garderoben abgelegten Gegenstände keine Haftung.
5. Ein Verstoß gegen die unter Punkt 3 genannten Bedingungen führt zur zwangsweisen Öffnung und Räumung des Schließfaches durch das Bibliothekspersonal und/oder die Hausmeister, ohne dass es eine ausdrückliche Räumungsaufforderung oder einen vorherigen Hinweis gibt.
Das Pfandgeld wird einbehalten, ein eventueller Inhalt des Schließfaches entnommen, nach Möglichkeit zunächst bei den Leihstellen der Bibliothek aufbewahrt und dann an das Fundbüro der Universität Siegen übergeben.
6. Bei Störungen des Schließvorganges ist das Bibliothekspersonal sofort zu verständigen. Eigenmächtige Eingriffe sind untersagt. Für Beschädigungen der Schließfachanlage durch unsachgemäße Bedienung haftet die Benutzerin/der Benutzer des Schließfaches.
7. Der Verlust eines Schließfachschlüssels ist dem Bibliothekspersonal umgehend anzuzeigen. Es ist eine Verlufterklärung auszufüllen. Der Verlierer haftet für den im Zusammenhang mit dem Verlust des Schlüssels entstandenen Schaden.
8. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Veröffentlicht in:

Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen. Nr. 12/2007, 26. April 2007